



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze (BauGB)

Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne:

B-Plan Nr. 61 mit Grünordnungsplan und Vorhaben und Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaikanlage „Landerzhofen I“

B-Plan Nr. 65 mit Grünordnungsplan und Vorhaben und Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaikanlage „Großhöbing II“

B-Plan Nr. 70 mit Grünordnungsplan und Vorhaben und Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaikanlage „Landerzhofen III“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB

B-Plan Nr. 61 Sondergebiet Photovoltaikanlage „Landerzhofen I“

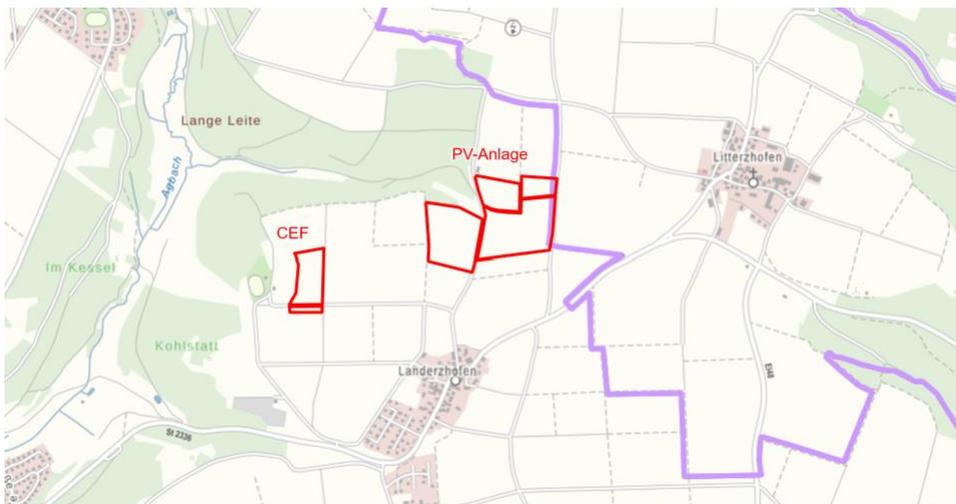
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.04.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben- Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaikanlage „Landerzhofen I“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben-Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaikanlage „Landerzhofen I“ in Kraft.

Mit Bescheid vom 28.06.2024 - Vorgangs-Nr. FNP-8-2023 - hat das Landratsamt Roth die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greding genehmigt.

Geltungsbereich: Flurnummern 102, 102/1, 106, 114, 116 und 117, Gemarkung Landerzhofen
Zusätzlich werden CEF-Maßnahmen auf den Flurstücken Nr. 91 und 92 , Gemarkung Landerzhofen angeordnet.



B-Plan Nr. 65 Sondergebiet Photovoltaikanlage „Großhöbing II“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.04.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben- Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaikanlage „Landerzhofen I“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben- Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaikanlage „Landerzhofen I“ in Kraft.

Mit Bescheid vom 28.06.2024 - Vorgangs-Nr. FNP-8-2023 - hat das Landratsamt Roth die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greding genehmigt.

Geltungsbereich: Flurnummern 995, 996, 997, 998 und 1001, Gemarkung Großhöbing.



B-Plan Nr. 70 Sondergebiet Photovoltaikanlage „Landerzhofen III“

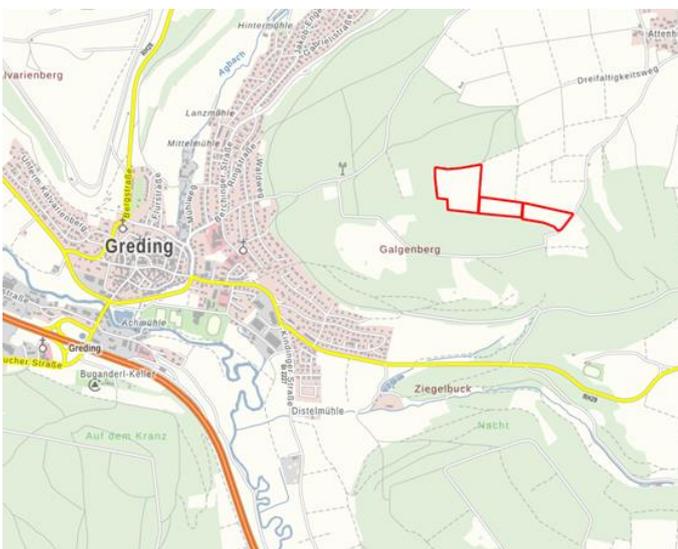
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.04.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben- Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaikanlage „Landerzhofen I“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben- Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaikanlage „Landerzhofen I“ in Kraft.

Mit Bescheid vom 28.06.2024 - Vorgangs-Nr. FNP-8-2023 - hat das Landratsamt Roth die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greding genehmigt.

Geltungsbereich: Flurnummern 290, 291, 292 (TF), 294 (TF), 295 (TF) und 269 (TF), Gemarkung Landerzhofen.



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, **im Rathaus der Stadt Greding, Haus A, Zimmer 04 (Bauamt), Marktplatz 11+13, während der Dienststunden einsehen** und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17:30 Uhr

Der Bebauungsplan mit Begründung kann auch auf der Homepage der Stadt Greding unter www.greding.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Greding, 17.07.2024

.....
Oswald Brigel, Zweiter Bürgermeister



(Siegel)

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel Greding und in allen Ortsteilen (die durch die Bekanntmachung berührt werden).

Ausgehängt am: 19.07.2024

Abgenommen am: _____ (frühestens am 19.08.2024)

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt

i.A.